Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

https://www.rheda-wiedenbrueck.de/buerger_und_rathaus/Aktuelles/Meldungen/Amtsblatt.php

Nr. 11/2019 Ausgabetag: 07. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis:

 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass Änderungsverordnung vom 21.05.2019 1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheda-Wiedenbrück

vom 20.12.1982

geändert durch die

- 1. Änderungsverordnung vom 07.11.1984
- 2. Änderungsverordnung vom 12.04.1988
- 3. Änderungsverordnung vom 14.02.1995
- 4. Änderungsverordnung vom 25.04.1995
- 5. Änderungsverordnung vom 29.05.1995
- 6. Änderungsverordnung vom 29.06.2000
- 7. Änderungsverordnung vom 11.06.2007
- 8. Änderungsverordnung vom 04.11.2010
- 9. Änderungsverordnung vom 13.05.2013
- 10. Änderungsverordnung vom 08.05.2014
- 11. Änderungsverordnung vom 26.03.2019
- 12. Änderungsverordnung vom 21.05.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516), in der Fassung vom 30.03.2018, erlässt die Stadt Rheda-Wiedenbrück als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 21.05.2019 folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Wiedenbrück dürfen nur im (in der Anlage rot liniert gekennzeichneten) Bereich an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- Sonntag vor Ostern (Bürger- und Vereinemarkt) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (sollte an diesem Sonntag das Frühlingsfest in Rheda stattfinden, so wird der Bürger- und Vereinemarkt im Stadtteil Wiedenbrück um einen Sonntag vorverlegt).
- Sonntag vor dem ersten Montag im Oktober zur Herbstkirmes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, jedoch nicht am 03. Oktober (Tag der Deutsche Einheit).
- Sonntag zum 1. Advent (Christkindlmarkt) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 2

Verkaufsstellen im Stadtteil Rheda dürfen nur im (in der Anlage rot liniert gekennzeichneten) Bereich an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- Sonntag nach Frühlingsanfang im März (Frühlingsfest "rheda erleben") in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Zweiter Sonntag im Juli zum Stoffmarkt in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Zweiter Sonntag im September zum Altstadtfest in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Grenze zwischen den Stadtteilen Rheda und Wiedenbrück bildet die Autobahn A2.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der farblich markierten Bereiche und der zugelassenen Uhrzeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 und 2 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit nach § 33 Ordnungsbehördengesetz NW (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 05.06.2019

Der Bürgermeister

Theo Mettenborg